# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3136/76 DER KOMMISSION

**vom 22. Dezember 1976**

**zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 betreffend die Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean im Jahr 1977**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2841/76 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 der Kommission vom 23. Dezember 1975 [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1501/76 [4], wurden die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 festgelegt. Wegen der Verlängerung der Einfuhrregelung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean ist es angezeigt, gewisse Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 entsprechend anzupassen.

Um Mißbräuchen vorzubeugen empfiehlt es sich, die gemäß Artikel 10 bis 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 [6], festgesetzten Abschöpfungen für die Mengen vollständig zu erheben, die gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinschaftliche Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2219/76 [8], eingeführt werden.

Wegen der geographischen Lage und der klimatischen Verhältnisse der betreffenden Staaten, vor allem Botswanas, konzentriert sich die dortige Rindfleischerzeugung auf den Jahresanfang. Es ist deshalb angebracht, den Termin für die Einreichung der Einfuhrlizenzanträge und die Erteilung der Lizenzen auf Januar 1977 vorzuverlegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen endet am 31. Dezember des Jahres, in dem sie erteilt worden sind."

*Artikel 2*

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 4*

(1) Der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 erwähnte Betrag für jedes zur Einfuhr nach Irland oder in das Vereinigte Königreich bestimmte Erzeugnis ist gleich 90 % des Betrages, der sich ergibt, wenn der Abschöpfungssatz um den bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich aus Drittländern anzuwendenden Beitrittsausgleichsbetrag und um den Währungsausgleichsbetrag vermindert wird, der bei der Einfuhr in diesen Mitgliedstaat in der Woche vor der Woche gilt, in welcher das Vierteljahr beginnt, für das der Senkungsbetrag berechnet ist.

(2) Der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 erwähnte Betrag für jedes Erzeugnis, das zur Einfuhr in einen anderen als in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat bestimmt ist, ist gleich 90 % des Betrages, der sich ergibt, wenn der Abschöpfungssatz gegebenenfalls um den Währungsausgleichsbetrag berichtigt wird, der für Frankreich in der Woche vor der Woche gilt, in welcher das Vierteljahr beginnt, für das der Senkungsbetrag berechnet ist."

(1) ABl. Nr. L 329 vom 23. 12. 1975, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 333 vom 30. 12. 1975, S. 44.
(4) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 35.
(5) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(6) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.
(7) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
(8) ABl. Nr. L 250 vom 14. 9. 1976, S. 5.

*Artikel 3*

In die Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„*Artikel 5a*

Bei den gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 eingeführten Mengen werden die gemäß Artikel 10 bis 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgesetzten Abschöpfungen vollständig erhoben."

*Artikel 4*

In Artikel 6 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 wird „31. Dezember 1976" durch „31. Dezember 1977" ersetzt.

*Artikel 5*

Abweichend von Artikel 2 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 können die Einfuhrlizenzanträge für Januar 1977 in den ersten fünf Tagen des Monats bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten gestellt werden. Die Lizenzerteilung für denselben Monat erfolgt am zwölften Tag nach dem ersten Tag der Antragsfrist.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*